



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963 | Berlin, den 10. Mai 1963 | I Teil II G.Vr. 50

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 65	Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft — Auszug —	339
23. 4. 65	Anordnung über die Bildung und die Aufgaben des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft	340

Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft.

Vom 8. April 1965

— Auszug —

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Forstwirtschaft, zur wirksameren Lösung der perspektivischen Aufgaben und zur Erreichung einer sachkundigen, wissenschaftlichen Leitung der Forstwirtschaft wird als erste Etappe der gemeinsamen Leitung von Forst- und Holzwirtschaft folgendes beschlossen:

1. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Hauptverwaltung Forstwirtschaft mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in ein Staatliches Komitee für Forstwirtschaft umzubilden.
2. Das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft ist das Organ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die wissenschaftliche und komplexe Leitung der Forstwirtschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat eine maximale Steigerung der Rohholzerzeugung und die planmäßige Rohholzbereitstellung zur Versorgung der Volkswirtschaft und die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern.
3. Das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft nimmt die Aufgaben der Obersten Jagdbehörde und der Zentralen Naturschutzverwaltung wahr. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Jagdwesens und des Naturschutzes ist der Vorsitzende des Komitees gegenüber den Leitern der Bezirksjagdbehörden und der Bezirksnaturschutzverwaltungen weisungsbefugt.
4. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen De-

mokratischen Republik vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen. Er trägt die Dienstbezeichnung Generalforstmeister.

5. Dem Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft sind die WB Forstwirtschaft, der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus, das Forstwirtschaftliche Institut Potsdam, der VEB Forsttechnik Oberlichtenau und die Zentrale Zuchtbuchstelle für Hundesport, Halle, unterstellt.
6. Die Fachschulen für Forstwirtschaft Schwarzburg, Ballenstedt und Raben Steinfeld werden den zuständigen WB Forstwirtschaft unterstellt.

Die Fachschule für Forstwirtschaft Lychen wird in eine Betriebsberufsschule mit einer speziellen Abteilung zur Ausbildung von Buchhaltern umgebildet. Die bisherigen Aufgaben dieser Fachschule sind der Fachschule für Forstwirtschaft Ballenstedt zu übertragen.

Die Zentrale Lehrstätte für Naturschutz Müritzhof wird dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle angeschlossen.
7. Die Ziff. 1 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 10. Oktober 1963 über die Veränderung der Leitung der Forstwirtschaft (Bildung einer WB Forstwirtschaft in Suhl) — Auszug — (GBl. II S. 731) wird aufgehoben.

Berlin, den 8. April 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates
St o p h

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

